



Kanton Solothurn

Wegleitung Gesuchformular

Diese Wegleitung dient dazu, Sie beim Ausfüllen des Gesuchformulars zu unterstützen.

1 Vorgehen

–

2 EigentümerIn (GesuchstellerIn)

Die Art des Eigentümers spielt für die Förderung keine Rolle. Auch Gebäude im Eigentum des Bundes, der Kantone oder Gemeinden sind daher förderberechtigt.

Stockwerkeigentümer können gemeinsam ein Gesuch einreichen. Sie bevollmächtigen dazu eine Person, um das Gesuch um Förderbeiträge abzuwickeln.

Sie können als Stockwerkeigentümer Ihre Fenster auch in Eigenregie ersetzen und ein dafür ein Gesuch einreichen. Dazu brauchen Sie die Einwilligung der anderen Eigentümer.

3 Technische Bearbeitung der Sanierung

Der Beizug einer Energiefachperson ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch im Falle eines Projektes mit mehr als reinem Fensterersatz empfohlen. In jedem Fall ist eine Kontaktperson für technische Rückfragen anzugeben, die tagsüber telefonisch erreichbar ist.

4 Gebäude

Parzellen- / Kataster- / Grundbuch-Nr.

Diese Nummer ist nicht zu verwechseln mit der Nummer der Gebäudeversicherung. Sie ist auf dem Katasterplan ersichtlich. Diesen erhalten Sie beim Grundbuchamt Ihrer Gemeinde.



Baujahr

Baujahr des Gebäudes. Falls das Baujahr nicht bekannt ist, so genügt eine Schätzung.

Energiebezugsfläche vor der Sanierung

Die Energiebezugsfläche (EBF) muss nur dann ausgefüllt werden, wenn Sie eine Gesamtanierung ausführen. Die EBF entspricht der beheizten Bruttogeschossfläche eines Gebäudes, welche innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegt (gemäss SIA Norm 380/1). Die Bruttogeschossfläche kann aus den Bauplänen oder direkt am Gebäude ermittelt werden. Sie umfasst die Aussenabmessungen aller beheizten Geschosse, das heisst die Dicke der Aussenmauern und Trennwände wird mitgemessen. Für die Energiebezugsfläche ziehen Sie unbeheizte Räume wie Keller, Estrich, Garagen, etc. von der allenfalls durchgemessenen Fläche ab. Falls Anbauten, Aufbauten oder eine Aufstockung geplant sind und somit die Energiebezugsfläche durch die Sanierung zunimmt, ist die Energiebezugsfläche des Gebäudes vor der Sanierung anzugeben.

Wärmeerzeugung vor der Sanierung

Wenn mehr als eine Art der Wärmeerzeugung genutzt wird, soll diejenige angegeben werden, die den Hauptteil an Wärme liefert.

Hauptnutzung nach der Sanierung

Es soll die Hauptnutzung des Gebäudes angegeben werden. Unterschieden wird zwischen folgenden Nutzungen:

- **Wohnen Ein-/Zweifamilienhaus**
Ein- und Zweifamilienhäuser, Ein- und Zweifamilien-Ferienhäuser, Reihen-Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung.
- **Wohnen Mehrfamilienhaus**
Mehrfamilienhäuser, Alterssiedlungen und -wohnungen, Hotels, Mehrfamilien-Ferienhäuser und Ferienheime, Kinder- und Jugendheime, Tagesheime, Behindertenheime, Drogenstationen, Kasernen, Strafanstalten, etc.
- **Nichtwohnbauten**
Industrie, Verwaltung, Schulen, Verkauf, Restaurants, Versammlungslokale, Spitäler, Lager, Sportbauten und Hallenbäder.

Gebäude und Gebäudeteile unter Schutz

siehe Punkt 8.2



5 Projekt

Anbauten, Aufbauten oder eine Aufstockung

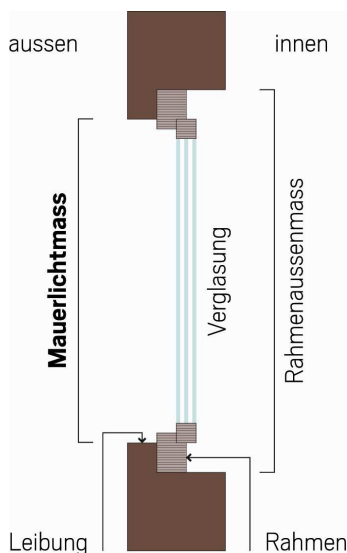
Sind Anbauten, Aufbauten oder eine Aufstockung geplant, ist dies hier zu vermerken. Sie sind nicht förderberechtigt, da das Gebäudeprogramm nur die Wärmedämmung bereits im Ausgangszustand beheizter Gebäudeteile unterstützt.

Zu sanierende Gebäudeteile

Hier sind die beitragsberechtigten Flächen anzugeben. Beitragsberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile (d.h. mind. 16 °C für Industrie, Lager und Sportbauten, sowie mind. 18 °C für andere Nutzungskategorien nach SIA 380/1:2009). Als Ausnahme zu dieser Regel wird die Dämmung des Estrichs, des Kellers oder des Sockels trotzdem gefördert.

Geben Sie die beitragsberechtigten Flächen in ganzen Zahlen an (ohne Kommastellen). Zur Rundung der gerechneten Quadratmeter gilt folgende Rundungsregel: ≥ 0.5 wird aufgerundet, < 0.5 wird abgerundet.

Fenster



Die Fensterflächen sind in m² Mauerlichtmass anzugeben. Dies ist nicht das Aussenmass des Fensters, sondern das Mass der Maueröffnung von aussen gesehen. Das Mauerlichtmass entspricht oft den Massen in der Offerte des Fensterbauunternehmens.

Bei Fensterersatz wird das Mauerlichtmass angerechnet. Bei reinem Glasersatz wird nur das Glasausmass angerechnet.

Wir empfehlen, die Fenster so einzubauen, dass bei nachträglicher Fassadensanierung eine Dämmung der Leibung von mindestens 2 cm möglich ist, falls nicht bereits eine gleichwertige Dämmung vorhanden ist.

Dach, Wände und Böden

Die Angaben der Flächen in m² sollten in der Offerte ersichtlich sein. Bei Wänden gegen aussen müssen die Fensterflächen abgezogen werden (auch Mauerlichtmass, siehe oben unter Fenster).



Minergie-Modul

Als Alternative zur U-Wert-Bedingung kann der Nachweis erbracht werden, dass das Bauteil ein Minergie-Modul ist. Bauteile, die gewisse Anforderungen an Energieverbrauch, Gebrauchstauglichkeit, mechanische Festigkeit, Wartungsfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllen, werden von Minergie als "Minergie-Modul" zertifiziert. Die Liste der Module für Fenster sowie Dach- und Wandkonstruktionen sind auf www.minergie.ch zu finden. Die Module können unabhängig von einer Minergie-Zertifizierung des Gebäudes eingesetzt werden.

U-Wert

Der U-Wert gibt an, wie viel Wärme durch einen Quadratmeter eines Bauteils bei einem Temperaturunterschied von einem Kelvin (= 1 Grad) verloren geht (Angabe in $[W/m^2K]$). Je kleiner der U-Wert, desto weniger Wärme geht verloren und desto besser ist der Wärmeschutz des Bauteils. Unter Punkt 7 finden Sie weitere Angaben zur Berechnung der U-Werte.

Gesamtsanierung

Hier ist anzugeben, ob mit dem Projekt eine Gesamtsanierung nach Minergie oder nach Minergie-P erreicht wird. Die Kriterien sind im Gesuchformular unter Punkt 6 (Beitragssätze) beschrieben.

6 Beitragssätze

–

7 Einzureichende Unterlagen

7.1 Situationsplan

Ein Situationsplan des Gebiets mit Kennzeichnung des Gebäudes muss eingereicht werden. Der Situationsplan kann, muss aber nicht, ein Katasterplan sein und muss nicht beglaubigt sein.



7.2 U-Wert Berechnungen

Bei Fenstern ist der U-Wert des Glases auf der Offerte ersichtlich. **Bei allen anderen Gebäudeteilen empfehlen wir Ihnen, den U-Wert vom durchführenden Unternehmen der Baubranche oder von einer Fachperson berechnen zu lassen.**

Es sind nur diejenigen Flächen förderberechtigt, welche die geforderten U-Werte erreichen. Es können keine durchschnittlichen U-Werte pro Bauteil berechnet werden. Die U-Wert-Berechnungen beinhalten den Schichtaufbau des jeweiligen Bauteils sowie folgende Angaben für alle Schichten:

- Art des Materials
- Stärke in cm
- Wärmeleitfähigkeit Lambda (λ) des Materials

Die Angaben können in der Tabelle im Anhang dieser Wegleitung aufgelistet werden.

Als gute Grundlage für einfache U-Wert-Berechnungen dient die Publikation des Bundesamtes für Energie "[U-Wert-Berechnung und Bauteilekatalog: Sanierungen](#)". Sie enthält eine Anleitung, mehrere Beispiele von U-Wert Berechnungen und U-Werte von typischen bestehenden Bauteilen. In den Anhängen kann anhand des U-Wertes des bestehenden Bauteils sowie der Wärmeleitfähigkeit und Dämmstärke des Dämmmaterials der U-Wert des gedämmten Bauteils abgelesen werden. Der geforderte U-Wert von $0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$ wird sicherlich erreicht, wenn ein konventionelles Dämmprodukt (Lambda höchstens 0.04 W/mK) von mindestens 20 cm Stärke benutzt wird. Bei Bauteilen, die inhomogen gedämmt werden, wie beispielsweise zwischen Sparren, muss die Dämmstärke bei mindestens 22 cm liegen.

7.3 Flächenberechnungen bei Anbauten oder Aufstockungen

Werden zusätzliche Anbauten oder Aufstockungen erstellt, muss auf jeden Fall der Plansatz für die Baubewilligung beigelegt werden. Die Flächenberechnung muss sich auf den Zustand vor der Erweiterung des Gebäudes beziehen. In den Plänen muss angezeichnet werden, welche Flächen vor dem Sanierungsprojekt bestehen und welche dieser Flächen gedämmt werden. Als Beilage ist eine detaillierte Flächenzusammenstellung einzureichen.

Wärmeleitfähigkeit Lambda

Lambda (λ) beschreibt die Wärmeleitfähigkeit eines Baumaterials. Es misst, wie viel Watt pro Kelvin und pro Meter Dicke des Baumaterials nach aussen geleitet wird (Angabe in $[\text{W/mK}]$). Je kleiner Lambda, desto weniger Wärme wird geleitet und desto besser ist die Dämmung des Baumaterials.

Lambda-Werte sind im Herstellerkatalog oder dem folgenden Merkblatt zu finden: "Merkblatt SIA 2001: Wärmedämmstoffe - Deklarierte Werte der Wärmeleitfähigkeit und weitere Angaben für bauphysikalische Berechnungen, Ausgabe 2009".



8 Allgemeine Bedingungen

8.1 Beitragsberechtigte Flächen

Beitragsberechtigt sind grundsätzlich nur bereits vor der Sanierung beheizte Gebäudeteile. Dies bedeutet, dass beispielsweise Anbauten, Aufbauten (z.B. Dachaufstockungen), neue Lukarnen, Wintergärten oder Balkonverglasungen nicht förderberechtigt sind.

Als Ausnahme zur Grundregel ist die die Sanierung folgender Gebäudeteile trotzdem förderberechtigt, sofern die geforderten U-Werte eingehalten werden:

- Estrich (neue Dach-, Kniestock- oder Giebelämmung, Fensterersatz),
- unbeheizte Untergeschosse (neue Wand- und Bodendämmung, Fensterersatz),
- und Sockel.

8.2 Doppelförderungen

Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima oder der Stiftung Klimarappen gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Ebenso sind Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind oder mit der Stiftung Klimarappen einen Vertrag abgeschlossen haben, nicht förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch weitere Fördermassnahmen anderer (Wirtschaft, NGOs, etc.) ist möglich. Die Kopie einer solchen Zusage ist dem Gesuch beizulegen. Eine Doppelförderung von Fenstern für die Energieeffizienz (Das Gebäudeprogramm) und den Schallschutz (Bund, SBB, Kantone) ist auch möglich.

8.3 Denkmalgeschützte Bauten / geschützte Bauteile

Für geschützte Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. Als geschützt gelten Bauten und Bauteile,

- die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von "nationaler" oder "regionaler" Bedeutung eingetragen sind ("denkmalgeschützt"); sowie
- die von einer offiziellen Behörde als geschützt definiert werden (z.B. Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.).

In beiden Fällen muss dem Gesuch eine schriftliche Bestätigung beiliegen. Die Erleichterungen gelten nur für die Bauteile, bei denen ein schriftlicher Nachweis der



Baubewilligungsbehörde vorliegt, dass sie die geforderten U-Werte nicht erfüllen können oder dürfen. Es gelten die folgenden Erleichterungen:

- **Fenster:** Glas-U-Wert von **1.1 W/m²K** (mit Glasabstandhalter aus Kunststoff oder Edelstahl)
- **Wand, Dach, Boden gegen aussen:** U-Wert von **0.25 W/m²K**
- **Wand, Decke, Boden gegen unbeheizt bzw. Erdreich (>2 m):** U-Wert von **0.28 W/m²K**.

8.4 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kanton Solothurn, insbesondere das Energiegesetz (EnGSO) vom 3. März 1991 (BGS 941.21), die Energieverordnung (EnVSO) vom 9. Mai 2006 (BGS 941.22) sowie die Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) vom 3. Mai 1993 (BGS 941.24)

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge. Diese können zudem nur im Rahmen des jährlich bewilligten Budgets ausgerichtet werden. Da die Auszahlung des Beitrages erst erfolgt, wenn das Projekt abgeschlossen und übergeben ist, gilt diese Beitragszusage nur unter dem Vorbehalt, dass auch zum Auszahlungszeitpunkt vom Kantonsrat und den eidgenössischen Räten bewilligte Mittel verfügbar sind. Der Kanton behält sich das Recht vor, die Beitragssätze und die Förderbedingungen jederzeit anzupassen (§1 Abs.1 EnGVB).
- Beiträge, die aufgrund andere Gesetze, nationaler Förderprogramme (mit Ausnahme des Gebäudeprogramms), etc. für dasselbe Projekt ausgerichtet werden, werden an den Beitrag angerechnet bzw. von diesem abgezogen (§ 10 Abs. 3 EnGVB).

8.5 Allgemeine Förderbedingungen für die kantonale Zusatzförderung

- Die Bauherrschaft ist für die Einhaltung aller Anforderungen und Bedingungen verantwortlich.

9 Zusätzliche Hinweise

9.1 Eigenleistungen

Grundsätzlich können alle Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall muss dem Gesuch keine Offerte beigelegt werden. Nach der Sanierung müssen der Ausführungs-



bestätigung Kaufbelege der Isolationsmaterialien beigelegt werden und die Arbeiten anhand von Fotos nachvollziehbar dokumentiert werden. Isolationsarbeiten sollen zu diesem Zweck mit einem Massstab fotografiert werden. Die Situation im Sparrenbereich bei Steildächern muss ebenfalls fotografiert werden. Die Flächenberechnungen müssen plausibel sein.

9.2 Mietrecht

Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionskosten in Abzug gebracht werden.

